

**Betreff:** **Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen**

**Rechtliche Grundlage**

**Gesetz/Verordnung:**

**Finanzausgleichsgesetz (FAG);  
Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom  
13.12.2022**

## **I. ABSCHNITT ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Aufbringung und Aufteilung**

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt den Vorarlberger Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen auf Grundlage von § 12 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).
- (2) Die Vorarlberger Landesregierung kann diese Mittel bei entsprechendem Bedarf und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes in den jeweiligen Landesvoranschlägen mit zusätzlichen Landesmitteln aufstocken.
- (3) Die Aufteilung der Mittel nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien nach freiem Ermessen der Vorarlberger Landesregierung.

### **§ 2**

#### **Arten der Bedarfszuweisungen**

- (1) Die Bedarfszuweisungen gliedern sich in strukturstärkende und in besondere Bedarfszuweisungen.
- (2) Das Anteilsverhältnis zwischen strukturstärkenden und besonderen Bedarfszuweisungen wird jährlich von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt.

## **II. ABSCHNITT STRUKTURSTÄRKENDE BEDARFSZUWEISUNGEN**

### **§ 3**

#### **Begriff und Zielsetzung der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen**

(1) Strukturstärkende Bedarfszuweisungen sind nicht an bestimmte Vorhaben gebundene Finanzaufweisungen an Gemeinden, welche das Ziel der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sowie des landesinternen Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden im Sinne von § 12 Abs. 5 FAG 2017 verfolgen.

(2) Die strukturstärkenden Bedarfszuweisungen werden jährlich in zwei Raten ausbezahlt.

### **§ 4**

#### **Kriterien für die Verteilung der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen**

Die von der Landesregierung jährlich festzulegende Summe der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen wird dabei anhand nachstehender Kriterien (Parameter) auf die anspruchsberechtigten Gemeinden verteilt:

1. Pauschalbetrag von Euro 120.000 an alle Kleingemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner als Sockelbeitrag zur Finanzierung der Grundausstattung von Kleingemeinden.
2. Pauschalbetrag von Euro 180.000 an jene Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner mit mehreren selbständigen Ortsteilen (mit Pflichtkriterium einer eigenen Schule) zur teilweisen Abgeltung von Infrastrukturaufwendungen in räumlich entfernten Ortsteilen.
3. Ausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsentwicklung mit Euro 600 pro unterdurchschnittlich zugenommenen Einwohner. Dabei wird die tatsächliche Einwohnerzahl der Gemeinde jener fiktiven Einwohnerzahl gegenübergestellt, die sich ergeben hätte, falls die Gemeinde die gleiche prozentuelle Bevölkerungsentwicklung wie die Summe aller Gemeinden in Vorarlberg erfahren hätte. Diese prozentuelle Bevölkerungsentwicklung wird ermittelt, indem die Volkszahl per 31. Oktober des Vorjahres mit der durchschnittlichen Volkszahl per 31. Oktober der drei vorangegangenen Jahre verglichen wird.
4. Pauschalbetrag von Euro 60.000 als Ausgleich für Gemeinden ohne Nahversorger mit Vollsortiment, da diese Gemeinden im Allgemeinen eher Abwanderungstendenzen aufweisen.
5. Ausgleich für Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte bezogen auf die Fläche des Siedlungsraumes:  
Gemeinden mit einer Siedlungsraumfläche bis 2.000 m<sup>2</sup> pro EW.....0 Euro/EW  
Gemeinden mit einer Siedlungsraumfläche über 2.000 bis 4.000 m<sup>2</sup> pro EW ...30 Euro/EW  
Gemeinden mit einer Siedlungsraumfläche über 4.000 m<sup>2</sup> pro EW.....60 Euro/EW

Dieser Ausgleich erfolgt in erster Linie deshalb, da Gemeinden mit geringen Einwohnerzahlen (bezogen auf bebaubare Flächen) erhöhte Aufwendungen für die Flächenerschließung (Wasser, Kanal, Straßen) und sonstiger Infrastruktur nur teilweise mittels Interessentenbeiträgen und Gebühren refinanzieren können.

6. Ausgleich für Gemeinden unter 10.000 EW mit geringer Finanzkraft, wobei Gemeinden unter 80 % des Landesdurchschnittes 30 % des Unterschiedsbetrages auf die 80 % und Gemeinden zwischen 80 % und 85 % des Landesdurchschnittes 15 % des Unterschiedsbetrages auf die 85 % erhalten.
7. Ausgleich für jene Abgangsgemeinden, die in Summe im zweit- und drittvorangegangenen Rechnungsjahr einen Fehlbetrag in der laufenden Gebarung aufweisen. Der Ausgleich beträgt 67 % des durchschnittlichen Fehlbetrages der beiden Rechnungsjahre, höchstens jedoch Euro 180.000.
8. Pauschalabgeltung an die Vorarlberger Städte von Euro 180.000 für die Übernahme einer Zentralortfunktion (mit überörtlichen Aufgaben und Angeboten).
9. Die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel werden als Ausgleich zwischen fiktivem Finanzbedarf und tatsächlicher Finanzkraft (unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung laut Punkt 6.) ausbezahlt, wobei der Differenzbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft einheitlich mit 75 % abgedeckt wird.

## **§ 5**

### **Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf, welcher eine fiktive Größe darstellt, wird durch die Vervielfachung einer von der Vorarlberger Landesregierung festzulegenden Ausgangsmesszahl pro Einwohner (Eurobetrag) mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres im Sinne von § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017.

## **§ 6**

### **Finanzkraft**

(1) Als Finanzkraft gilt die Summe der im Abs. 2 angeführten Gemeindeabgaben, Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie sonstigen Transfereinnahmen abzüglich der im Abs. 2 angeführten Transferausgaben. Die Basis zur Berechnung dieser Finanzkraft bilden die Abgaben, Transfereinnahmen und Transferausgaben des Vorvorjahres.

(2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus

- a) den Grundsteuermessbeträgen vervielfacht mit dem Hebesatz von 500 %,
- b) zuzüglich den Einnahmen aus der Spielbankabgabe,
- c) zuzüglich den Einnahmen aus der Kommunalsteuer,
- d) zuzüglich den Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- e) zuzüglich den Finanzzuweisungen gemäß § 24 und § 25 Abs. 3 FAG 2017

- f) zuzüglich den Beträgen, welche die Gemeinde von anderen Gemeinden aufgrund von Betriebsansiedlungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen erhält, abzüglich den Beträgen, welche die Gemeinde an andere Gemeinden für diese Zwecke entrichtet, wobei diese Zahlungen einer schriftlichen Grundlage bedürfen, aus der die Höhe und der genaue Zweck hervorgeht,
- g) abzüglich der Landesumlage,
- h) abzüglich der Sozialfondsbeiträge für das betreffende Sozialfondsabgangsjahr,
- i) zuzüglich der Entlastungsbeiträge zu diesen Sozialfondsbeiträgen,
- j) abzüglich der Spitalbeiträge für das betreffende Spitalabgangsjahr sowie
- k) zuzüglich der Beitragszuschüsse zu diesen Spitalbeiträgen

(3) Die Finanzkraftkopfquote wird durch die Teilung der Finanzkraft durch die Einwohnerzahl gemäß § 5 gebildet. Die auf einen ganzen Eurobetrag gerundete Finanzkraftkopfquote jeder einzelnen Gemeinde ist in weiterer Folge in Bezug zur auf einen ganzen Eurobetrag gerundeten Finanzkraftkopfquote aller Gemeinden zu setzen. Der sich daraus ergebende Wert ist danach kaufmännisch auf einen ganzen Prozentsatz zu runden.

### **III. ABSCHNITT BESONDERE BEDARFSZUWEISUNGEN**

#### **§ 7**

#### **Begriff und Zweck**

(1) Besondere Bedarfszuweisungen sind Finanzzuweisungen zu einzelnen Investitionsvorhaben, Leistungen oder Bedürfnissen der Gemeinden. Da energetisch und ökologisch optimiertes Bauen und Sanieren auch bei Kommunalbauten immer mehr an Relevanz gewinnt, werden seitens der Vorarlberger Landesregierung jene Gemeinden mit nachstehenden Förderbestimmungen in besonderer Weise unterstützt, welche Kommunalbauten mit hoher Energieeffizienz sowie mit umweltfreundlichen Materialien errichten oder sanieren.

(2) Förderungswürdige Investitionsvorhaben sind:

- a) der Neubau, die Erweiterung, die Sanierung, die Adaptierung (wie z.B. für die schulische Ganztagesbetreuung, für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung oder für den integrativen Unterricht) von Pflichtschulen, wenn die Sanierungs- oder Adaptierungskosten mindestens Euro 150.000 betragen und die Investitionen innerhalb von rund drei Jahren getätigt werden, sowie und die Anschaffung von Einrichtung im Rahmen dieser Investitionsmaßnahmen und zudem Investitionen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) für den Ausbau ganztägiger Schulformen unabhängig von der Höhe der diesbezüglichen Kosten,

- b) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Friedhöfen mit zugeordneten Bauten,
- c) der Neubau von Gehsteigen an Landesstraßen (jedoch ohne Grundablösekosten) in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, falls die Gemeinde dafür Kostenanteile zu übernehmen hat,
- d) der Neubau, die Erweiterung, die Sanierung, die Adaptierung von Gemeindeamtsgebäuden, wenn die Sanierungs- oder Adaptierungskosten mindestens Euro 150.000 betragen und die Investitionen innerhalb von rund drei Jahren getätigt werden, sowie die Anschaffung von Einrichtung im Rahmen dieser Investitionsmaßnahmen,
- e) der Neubau, die Erweiterung die Sanierung, die Adaptierung von Kultursälen mit Bühne oder mit mobilen Bühnenelementen und von Musikprobelokalen, wenn die Sanierungs- oder Adaptierungskosten mindestens Euro 150.000 betragen und die Investitionen innerhalb von rund drei Jahren getätigt werden, sowie die Anschaffung von Einrichtung im Rahmen dieser Investitionsmaßnahmen,
- f) der Neubau, die Erweiterung und die Sanierung von Bau-, Abfall- und Altstoffsammelhöfen mit zugeordneten Bauten, unter der Voraussetzung, dass diese von mindestens zwei Gemeinden in Form einer Gemeindekooperation finanziert werden und dass der Finanzierungsanteil der hauptfinanzierenden Gemeinde höchstens 85 % der Gesamtkosten beträgt, und die Anschaffung von Einrichtung im Rahmen dieser Investitionsmaßnahmen,
- g) der Neu-, Erweiterungs- und Umbau sowie die Generalsanierung von Pflegeheimen inklusive der Einrichtung, unter der Voraussetzung, dass diese mit dem aktuellen regionalen Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landes für pflegebedürftige Menschen in Einklang stehen sowie den sozialpolitischen Zielen des Landes entsprechen und dass deren zeitliche Realisierung mit dem Amt der Landesregierung akkordiert wird,
- h) die Errichtung, die Erweiterung, der Austausch und die Sanierung von Hackschnitzelfeuerungsanlagen, Holzpellettheizungen und Biomasse-Heizwerken, die der Beheizung kommunaler Gebäude dienen, sowie die Anschlusskosten kommunaler Gebäude an derartige Anlagen.

(3) Sanierungen, Umbauten und Adaptierungen inklusive der dazugehörenden Einrichtung von Pflichtschulen, Gemeindeamtsgebäuden, Kultursälen und Musikprobelokalen von Gemeinden bis 1.300 Einwohner und jener Gemeinden von 1.301 bis einschließlich 5.000 Einwohner, deren Finanzkraft unter 90 % des Landesdurchschnittes liegt, werden ebenfalls mit gleichen Fördersatz wie für die in Abs. 2 lit. a, d und e genannten Objekte gefördert, unabhängig von der Höhe der diesbezüglichen Kosten. Dies gilt auch für Vorhaben von Gemeinden laut Abs. 2 lit. a, d und e, die in Form einer Gemeindekooperation durchgeführt und finanziert werden.

(4) Weiters werden Räume für die Elternberatung, für die Säuglingsfürsorge, für den Krankenpflegeverein, für den mobilen Hilfsdienst, für die Touristeninformation sowie für Büchereien – unter der Voraussetzung, dass sich diese Räume in einem Objekt laut Abs. 2 befinden – ebenfalls mit dem dafür angeführten Fördersatz gefördert.

(5) Für andere Vorhaben, Leistungen und Bedürfnisse der Gemeinden können ebenfalls besondere Bedarfszuweisungen gewährt werden, falls dafür bereits eigene Richtlinien bestehen oder die Landesregierung dies im Einzelfall beschließt.

## § 8

### Förderungsbemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die besonderen Bedarfszuweisungen ist bei allen Investitionsvorhaben jener Aufwand, der sich bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausführung des betreffenden Vorhabens ergibt.

(2) Bei Neubau-, Generalsanierungs- und Erweiterungsbauvorhaben (nicht aber bei Umbauten von Einzelräumen und Teilsanierungen) werden folgende Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen:

- a) Die für das Vorhaben tatsächlich angefallenen Grunderwerbskosten, sofern diese nicht mehr als 20 Jahre (ab Investitionsbeginn) zurückliegen, sowie allfällige Abbruchkosten.
- b) Die Errichtungskosten im Sinne der ÖNORM B 1801-1 „Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 1 Objektterrichtung“ mit den Kostenbereichen 1 bis 9, wobei die förderbaren Kosten pro Kubikmeter umbauten Raumes mit den von der Landesregierung beschlossenen Baukostenförderobergrenzen (nach Gebäudeart und Größerkategorie gestaffelt) begrenzt sind (siehe Anhang). Bei Pflegeheimen orientiert sich jedoch die Baukostenförderobergrenze an den Kosten pro Pflegebett, wobei diese noch um einen prozentuellen Zuschlag, der sich aus dem Verhältnis der Sozialzentrumsfunktionsnutzfläche gegenüber jener des Pflegebereiches ergibt, erhöht werden kann. Darüber hinaus werden die Baukostenförderobergrenzen für Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a, d, e, f und g nach Bewertungspunkten um nachstehende Prozentzuschläge erhöht, damit Mehrkosten, die durch eine energieeffiziente/bauökologische Bauweise entstehen, auch gefördert werden können:

Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten	→	3 %
Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten	→	4 %
Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten	→	5 %
Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten	→	6 %
Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten	→	7 %
Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten	→	8 %
Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten	→	9 %
Kommunalgebäudeausweis ab 950 Bewertungspunkten	→	10 %

In diesen Baukostenförderobergrenzen sind auch allfällige Errichtungskosten von Photovoltaikanlagen, die im Zuge eines Neubaus, einer Erweiterung oder einer Großsanierung auf dem Förderobjekt errichtet werden, enthalten. Voraussetzung für die Förderbarkeit ist jedoch, dass der damit erzeugte Strom auch für das Förderobjekt genutzt wird. Falls ein anfallender Stromüberschuss ins Netz eingespeist wird, ist eine Förderbarkeit in dem Ausmaß möglich, das dem Verhältnis zwischen Jahresstromverbrauch des Förderobjekts und der Jahresstromerzeugung im langjährigen Durchschnitt entspricht.

Die Baukostenförderobergrenzen werden regelmäßig an den Baupreisindex angepasst, wobei bei einem konkreten Investitionsvorhaben jene Werte heranzuziehen sind, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Investitionsvorhabens Gültigkeit haben.

- c) Allfällige Miet- oder Anschaffungskosten von (provisorischen) Ersatzunterrichtsräumen in der Bau- bzw. Sanierungsphase von Pflichtschulen, welche nach den Bestimmungen von Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a gefördert werden.
- d) Schulsportaußenanlagen sowie schulisch genutzte Kunstrasen- und Spielplätze zählen ebenfalls zu den förderbaren Investitionen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a, für die allerdings die Bestimmungen betreffend Baukostenförderobergrenzen und Förderzuschlägen aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises keine Anwendung finden.

(3) Folgende Kosten sind aus der Förderungsbemessungsgrundlage auszuschneiden:

- a) Erschließungskosten außerhalb des Bauareals
- b) Kosten für Besichtigungsfahrten, Verpflegung und Bewirtung mit Ausnahme der Spatenstichfeier, des Richtfestes und der Eröffnungsfeier
- c) Kosten für Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung und Reinigung, die nach Inbetriebnahme (bzw. Fertigstellung) des Investitionsvorhabens anfallen
- d) Interne (Personal)kosten der Gemeinden für die Durchführung allfälliger Bauplanungs-, Bauleitungs- und Bauaufsichtsleistungen, welche für Investitionsvorhaben von Gemeinden, von Gemeindeverbänden, von Gemeinde-Immobilien-gesellschaften oder von sonstigen kommunalen Organisationen erbracht werden
- e) Rechts- und Beratungskosten bei der Investitionsfinanzierung oder bei allfälligen Rechtsstreiten mit Baufirmen und Lieferanten
- f) Finanzierungskosten wie beispielsweise Bauzinsen

(4) Sollten für förderbare Vorhaben laut § 7 Abs. 2 lit. a Fördermittel nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) gewährt werden, so vermindern diese keinesfalls die gemäß Abs. 1 und 2 anerkannten und förderbaren Investitionskosten.

(5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann die Förderungsbemessungsgrundlage ebenfalls entsprechend gekürzt werden

## § 9

### Förderungsausmaß

(1) Die Förderungsgrundleistung beträgt für die im § 7 Abs. 2 lit. a angeführten Objekte **23 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. b und c angeführten Objekte **15 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. d angeführten Objekte **13 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. e angeführten Objekte **8 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. f angeführten Objekte **18 %**, für die in § 7 Abs. 2 lit. g angeführten Objekte **38 %** sowie für die in § 7 Abs. 2 lit. h angeführten Objekte **35 %** der Bemessungsgrundlage.

(2) Förderungszuschläge nach der Gemeindegröße werden - nach Einwohnerzahl gestaffelt - für die in § 7 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Investitionsvorhaben wie folgt gewährt:

bis 600 Einwohner	→	10 %-Punkte
bis 700 Einwohner	→	9 %-Punkte
bis 800 Einwohner	→	8 %-Punkte
bis 900 Einwohner	→	7 %-Punkte
bis 1.000 Einwohner	→	6 %-Punkte
bis 1.100 Einwohner	→	5 %-Punkte
bis 1.200 Einwohner	→	4 %-Punkte
bis 1.300 Einwohner	→	3 %-Punkte
bis 1.400 Einwohner	→	2 %-Punkte
bis 1.500 Einwohner	→	1 %-Punkte

(3) Förderungszuschläge nach der Finanzkraftkopfquote werden für die in § 7 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Investitionsvorhaben wie folgt gewährt:

Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote erhalten für jeden %-Punkt Differenz zwischen der Finanzkraftkopfquote aller Gemeinden und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ½ %-Punkt.

(4) Förderungszuschläge aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises werden zu den Errichtungskosten gemäß § 8 Abs. 2 lit. b für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für Generalsanierungen (= umfassende Sanierung) der in § 7 Abs. 2 lit. a und lit. d bis g angeführten Kommunalgebäudetypen wie folgt gewährt:

Kommunalgebäudeausweis ab 600 Bewertungspunkten	→	1 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 650 Bewertungspunkten	→	1½ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 700 Bewertungspunkten	→	2 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 750 Bewertungspunkten	→	2½ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 800 Bewertungspunkten	→	3 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 850 Bewertungspunkten	→	3½ %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 900 Bewertungspunkten	→	4 %-Punkte
Kommunalgebäudeausweis ab 950 Bewertungspunkten	→	4½ %-Punkte

Dieser Zuschlag kann jedoch frühestens nach Fertigstellung des Vorhabens und nach Vorlage des endgültigen und bestätigten Kommunalgebäudeausweises ausbezahlt werden. Dieser Kommunalgebäudeausweis ist von einer nicht in den Planungs- und Ausführungsprozess des jeweiligen Gebäudes eingebundenen Fachperson zu erstellen, wobei diese über einen „Befähigungsnachweis zum Umgang mit Kommunalgebäudeausweisen“ zu verfügen hat.

(5) Der sich somit ergebende Fördersatz, welcher sich aus der Förderungsgrundleistung, den Förderzuschlägen nach der Gemeindegröße und der Finanzkraftkopfquote jedoch ohne den Förderzuschlag aufgrund der Bewertungspunkte des Kommunalgebäudeausweises zusammensetzt, darf jedoch die maximale Fördersatzhöhe von 45 % nicht übersteigen, andernfalls ist dieser genau mit 45 % festzulegen. Der sohin ermittelte Fördersatz, welcher im Rahmen der definitiven Förderzusage erteilt wird, ist auch bei zeitlich länger andauernden Investitionsvorhaben beizubehalten, auch wenn sich die Zuschläge nach Gemeindegröße oder Finanzkraftkopfquote mittlerweile geändert haben sollten.

(6) Falls Gemeinden für förderungswürdige Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. e (Kultursäle und Musikprobelokale) Förderbeiträge im Sinne dieser Richtlinien an Dritte (z.B. an Pfarreien oder Vereine) gewähren, werden den Gemeinden zwei Drittel dieser Förderbeiträge aus besonderen Bedarfszuweisungen ersetzt. Die Höhe der besonderen Bedarfszuweisungen ist jedoch ebenfalls mit zwei Drittel der möglichen Förderung bei theoretischer Eigenrealisierung des Vorhabens durch die Gemeinde limitiert.

(7) Förderungen aus besonderen Bedarfszuweisungen für einzelne Vorhaben, welche weniger als Euro 3.000 betragen, werden – außer bei der Förderung von schulischen Investitionen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) – nicht ausbezahlt.

(8) Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Landesregierung den Fördersatz für die Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis lit. f individuell festlegen, damit die langfristige Finanzierbarkeit des Investitionsvorhabens gesichert ist. Dabei kann jedoch die Bereitschaft (und Möglichkeit) der Gemeinde zum Eigenmitteleinsatz (Gebühren- und Steuerreserven, Vermögensveräußerungen etc.) sowie zur Realisierung von Einsparpotenzialen bei der Förderungs-bemessung berücksichtigt werden.

## **§ 10 Förderansuchen**

(1) Besondere Bedarfszuweisungen für die Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis h werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge können während des Jahres (keine Terminvorgabe) beim Amt der Landesregierung unter Verwendung der aufgelegten Antragsformulare samt den in Abs. 2 angeführten Beilagen eingebracht werden. Die Anträge haben zusätzlich genaue Angaben über die erledigten, laufenden und künftig beabsichtigten Förderansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu enthalten.

(2) Folgende Beilagen sind dem Antrag beizuschließen:

- a) Pläne, falls diese für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind,
- b) eine nachvollziehbare Kostenberechnung,
- c) die Baugenehmigung, falls eine solche nach baurechtlichen Vorschriften erforderlich ist,
- d) ein Finanzierungsplan, falls dies nach Art und Umfang des zu fördernden Vorhabens notwendig erscheint, falls diese für die weitere Bearbeitung des Antrages erforderlich sind,

- e) ein Nachweis über ein vertraglich abgesichertes Bestandsverhältnis, falls sich das zu fördernde Investitionsvorhaben nicht im Eigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen kommunalen Institution befindet. Für den Fall, dass das abgeschlossene Bestandsverhältnis für eine Dauer von weniger als 25 Jahren gilt, ist die Förderung aus besonderen Bedarfszuweisungen zu kürzen, und zwar um 4 % für jedes Jahr, welches auf die 25 Jahre fehlt.

## **§ 11**

### **Förderungszusage**

- (1) Die Zusage für die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen hat schriftlich zu erfolgen und kann zusätzlich Bedingungen und Auflagen enthalten. Bei förderbaren Investitionsvorhaben, die nach baurechtlichen Vorschriften eine Genehmigung erfordern, wird die Förderungszusage grundsätzlich erst nach Vorliegen der Baugenehmigung bzw. frühestens nach der Projekteinreichung bei der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde erteilt.
- (2) In der Zusage ist – nach Möglichkeit – auszubedingen, dass
- a) die Gemeinde den Organen des Landes Überprüfungen des geförderten Vorhabens durch Einsicht in alle Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - b) die Gemeinde sämtliche Förderansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
  - c) die Gemeinde bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
  - d) das geförderte Vorhaben für die Dauer von mindestens 25 Jahren widmungsgemäß zu verwenden ist, d.h. sofern und sobald das geförderte Objekt für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird, ist dies umgehend mitzuteilen,
  - e) die Gemeinde einen schriftlichen Verwendungsnachweis (das sind Kostenaufstellungen im Sinne des § 13) übermittelt,
  - f) die Gemeinde der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ zustimmt,
  - g) die Zusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte besondere Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die besonderen Bedarfszuweisungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurden,
    2. nicht binnen 1 ½ Jahren nach Erteilung der Zusage mit der Ausführung des Investitionsvorhabens begonnen wird,
    3. die besonderen Bedarfszuweisungen widmungswidrig verwendet werden,
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
    5. im Falle der schuldhaften Nichterfüllung von vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw. das Förderungsziel nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt wird.

(3) Falls besondere Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind, weil das geförderte Investitionsvorhaben innerhalb der Dauer von 25 Jahren nicht mehr im Sinne des eigentlichen Förderungszweckes verwendet wird, so ist für den Zeitraum, in welchem eine förderungswidrige Verwendung erfolgte, für jedes Jahr 4 % der ursprünglichen Förderung zurückzuerstatten. Sollte jedoch das geförderte Investitionsobjekt innerhalb von 25 Jahren nach Inbetriebnahme ganz oder teilweise untergehen, so ist unter der Voraussetzung eines kompletten oder teilweisen Versicherungsersatzes die ursprünglich gewährte Förderung mit dem aliquoten Anteil des Versicherungsersatzes, maximal jedoch 100 %, zurückzuerstatten.

(4) Besondere Bedarfszuweisungen, die gemäß Abs. 2 lit. g zurückzuzahlen sind, sind vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz (laut Website der Österreichischen Nationalbank) kontokorrentmäßig zu verzinsen.

(5) Ein Verzicht bezüglich der Verrechnung von Zinsen für zurückzuerstattende besondere Bedarfszuweisungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

(6) Die Gemeinde ist in der Zusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 12**

### **Förderungsauszahlungsmodus**

(1) Besondere Bedarfszuweisungen für Investitionsvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 lit. a bis h können als direkte Investitionskostenzuschüsse oder in Form von verzinsten Kapitalraten gewährt werden.

(2) Beim Auszahlungsmodus mittels verzinsten Kapitalraten gelten folgende Detailbestimmungen:

- a) Es gibt im Jahr zwei Auszahlungstermine der Kapitalraten, jeweils am Halbjahresende.
- b) Die Dauer des Kapitalratenzeitraumes ist mit 15 Jahren limitiert.
- c) Erst ab dem drittfolgenden Kalenderjahr nach Baufertigstellung erfolgt eine Verzinsung der noch offenen besonderen Bedarfszuweisungen zu einem marktkonformen Zinssatz.
- d) Die halbjährlichen Kapitalraten erhöhen sich danach um die angeführte Zinskomponente.
- e) Mit der Kapitalratenzahlung der Förderung kann bereits nach Bezahlung von rund einem Drittel der prognostizierten Kosten begonnen werden.
- f) Nach Feststellung der tatsächlich angefallenen Investitionskosten und der endgültigen Höhe der Förderung erfolgt nachträglich eine Förderungsaufrollung.
- g) Je nach budgetärer Lage der Bedarfszuweisungsmittel kann der offene Förderungsrest jeweils am Halbjahresende in Form eines Einmalbetrages ausbezahlt werden.

### **§ 13**

#### **Förderungsauszahlung**

(1) Die Auszahlung der besonderen Bedarfszuweisungen (Direktzuschüsse oder Kapitalraten) erfolgt nur aufgrund der Vorlage einer Kostenaufstellung, die nach Möglichkeit in Form einer Excel-Tabelle auf digitalem Wege vorzulegen ist.

(2) Die Kostenaufstellungen haben zwingend das Haushaltsjahr, den Tag der Zahlung oder der Verbuchung, die Belegnummer, den Zahlungsempfänger, den genauen Zahlungszweck und den bezahlten Betrag zu enthalten. Bei Vorhaben mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges ist nur der Nettobetrag anzuführen.

### **§ 14**

#### **Förderungskontrolle**

(1) Die besonderen Bedarfszuweisungen sind stichprobenartig von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder von anderen von ihr beauftragten Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder von sonstigen Stellen in Bezug auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher Vorortkontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der Folgendes zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand des geförderten Investitionsvorhabens (Beschreibung),
- c) Höhe der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen,
- d) Angaben über Art und Umfang der Kontrolle,
- e) allfällige Abweichungen der Investitionsausführung gegenüber dem Plan,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels durchzuführen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

**§ 15**  
**Förderungsmisbrauch**

Gemäß § 78 der Strafprozessordnung ist die für die besonderen Bedarfszuweisungen zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

**IV. ABSCHNITT**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 16**  
**Förderungsevidenz**

Die ausbezahlten Bedarfszuweisungen sind zentral in der vergebenden Abteilung im Amt der Landesregierung zu erfassen.

**§ 17**  
**Verwendung von Begriffen**

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 1 beträgt die Förderungsgrundleistung für die im § 7 Abs. 2 lit. a angeführten Investitionsvorhaben **24 %**, falls das Förderansuchen mit den vollständigen und erforderlichen Beilagen noch im Jahr 2023 eingereicht wurde.

## A n h a n g

### Baukostenförderobergrenzen ab 01.01.2023:

Objektart	BRI < 5.000 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>	BRI < 10.000 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>	BRI < 20.000 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>	BRI > 20.000 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>
Pflichtschulbau mit integrierter Turnhalle	-	Euro 829,--	Euro 776,--	Euro 725,--
Pflichtschulbau ohne integrierte Turnhalle	Euro 871,--	Euro 853,--	-	-
Kultursaal mit Bühne und Musikprobelokale	-	Euro 797,--	Euro 733,--	Euro 673,--
Mehrzwecksaal mit Nebenräumen	Euro 856,--	Euro 811,--	-	-
Gemeindeamtsgebäude	-	Euro 949,--	Euro 905,--	Euro 860,--
Freistehende Leichenhalle	-	Euro 860,--	-	-
Freistehende Turnhalle	-	<b><u>1-fach Halle</u></b> Euro 653,--	<b><u>2-fach Halle</u></b> Euro 577,--	<b><u>3-fach Halle</u></b> Euro 517,--

Bei **Pflegeheimbauten** gelten nachstehende Baukostenförderobergrenzen pro Pflegeheimbett:

- Kleinere Heime mit 2 Stationen (1 bis 36 Betten): Euro 291.000,--
- Mittlere Heime mit 3 Stationen (37 bis 54 Betten): Euro 262.000,--
- Größere Heime mit 4 Stationen (55 bis 72 Betten): Euro 248.000,--
- Großheime mit über 4 Stationen (über 72 Betten): Euro 239.000,--

Die angeführten Baukostenförderobergrenzen beinhalten Kosten der Grundstücksaufschließung, des Bauwerkes (Rohbau, Technik, Ausbau), der Einrichtung, der Außenanlagen, der Honorare und Nebenkosten. Nicht enthalten darin sind die anteiligen Grunderwerbkosten und allfällige Abbruchkosten sowie die Umsatzsteuer für den Fall, dass die Gemeinde beim ggs. Bauvorhaben keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Um diese Kosten können die Baukostenförderobergrenzen noch entsprechend erhöht werden.

Sollte sich bei einem Investitionsvorhaben eine Baukostenförderobergrenze für das Gesamtobjekt ergeben, die kleiner ist als die Baukostenförderobergrenze der nächstkleineren Objektgrößenkategorie (d.h. ein Objekt mit einem BRI von 5.000 m<sup>3</sup>, 10.000 m<sup>3</sup> oder 20.000 m<sup>3</sup> bzw. ein Pflegeheim mit 36, 54 oder 72 Pflegebetten), so ist als Baukostenförderobergrenze für das betreffende Investitionsvorhaben der höchstmögliche Wert der Baukostenförderobergrenze der nächstkleineren Objektgrößenkategorie heranzuziehen.